

Kampfrichterordnung (KRO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

1. Alle Kampfrichter müssen einem Verein angehören, der Mitglied einer dem DRB angeschlossenen LO ist.
2. Kampfrichter mit Bundes- und internationaler Lizenz bilden eine Kampfrichtervereinigung, die der Aufsicht des DRB untersteht.
3. Zur Erfüllung aller mit dem Kampfrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben wird alle vier Jahre ein Kampfrichterausschuss gewählt.
4. Dem Kampfrichterausschuss gehören der Kampfrichterreferent als Vorsitzender und zwei gleichberechtigte Stellvertreter an.
5. Zur Erfüllung der Aufgaben, wird durch den Kampfrichterausschuss ein Prüfungsausschuss einberufen. Es können bis zu acht Kampfrichter aus der Rangliste Platz 1 - 25 hierzu berufen werden. Den Mitgliedern werden Aufgaben vom Kampfrichterausschuss übertragen.
Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:
 - Mitwirkung bei fachlichen und internen Angelegenheiten der Kampfrichtervereinigung
 - Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Bundeslizenz
 - Mitwirkung bei der Bewertung der Kampfrichter nach ihrer Leistung bei den Deutschen Einzelmeisterschaften und den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften, sowie in den Bundesligen
 - Einheitliche Schulung und Ausbildung der Kampfrichter in den LO's.
6. Der Kampfrichter-Referent, Mitglied des DRB-Präsidiums, bestätigt durch die Delegiertenversammlung, ist für die Wahrung der fachlichen Belange der Kampfrichtervereinigung verantwortlich. Der Referent kann diese Verantwortung nach Bedarf auf einen Stellvertreter übertragen.
7. Die Kampfrichtervereinigung, insbesondere ihr Referent und seine Stellvertreter sind verpflichtet, ihr Handeln und ihre Entscheidungen an der Satzung und den Ordnungen des DRB auszurichten.
8. Der Kampfrichterausschuss kann fachliche und interne Angelegenheiten beraten und beschließen. Er kann ebenfalls entsprechende Anträge, über das Präsidium des DRB, an den Hauptausschuss und die Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorlegen.
9. Der Kampfrichter-Referent und seine zwei Stellvertreter, sind für eine einheitliche Schulung und Ausbildung der Mitglieder der Kampfrichtervereinigung verantwortlich.
10. Der Kampfrichter-Referent hat die Aufgabe, Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter durchzuführen.
11. Der Kampfrichter-Referent ist für die Einteilung der Kampfrichter auf Bundes- und internationaler Ebene zuständig. Die Einteilung muss nach Eignung und in gerechter Weise erfolgen.
12. Der Kampfrichter-Ausschuss ist verantwortlich für die Abnahme der Prüfung zum Erwerb der Bundeslizenz und für die Vorschläge zur internationalen Lizenz. Zu den Vorschlägen zur internationalen Lizenz trifft das geschäftsführende Präsidium die letzte Entscheidung.
13. Der Kampfrichter- und Prüfungsausschuss bewertet jährlich, nach festgelegten Kriterien (Bewertungskriterien) alle Kampfrichter mit Bundeslizenz. Der Kampfrichterausschuss stuft sie entsprechend ihrer Bewertung in eine Rangliste ein. Die Aufstellung der Rangliste erfolgt ausschließlich nach der Bewertung in der Praxis (Durchschnitt von allen Meisterschaften).
Ist die Punktzahl der praktischen Bewertung für die Rangliste gleich, entscheidet die Punktzahl der Theorie.
Alle Kampfrichter sind verpflichtet, bei der ersten eingeteilten DM, eine jährliche theoretische (schriftliche) Prüfung abzulegen, ausgenommen hiervon ist der Kampfrichter- und Prüfungsausschuss.
Die Fragen für die theoretischen Prüfungen werden schriftlich ausgeteilt und dürfen nur aus dem aktuellen DRB-Fragenkatalog entnommen werden.
Die 25 am besten bewerteten Kampfrichter der Rangliste werden als „E-Kampfrichter“ (Extraklasse) geführt und nur E-Kampfrichter können in der 1. Bundesliga und den dazugehörigen Play-Off und Finalkämpfen um die DMM eingesetzt werden.
Bei den Deutschen Meisterschaften der Männer können nur Kampfrichter mit der Rangliste Platz 1 – 41 eingesetzt werden.
Bei Ausfällen kann der KR-Referent weitere Kampfrichter nach der Folge der Rangliste benennen.
Jeder Kampfrichter der Rangliste Platz 1- 41 muss jährlich mindestens 3 Einsätze bei DM/DMM nachweisen.
Ein Anspruch auf Anzahl und Auswahl der Einsätze besteht nicht, ausgenommen die genannten Mindesteinsätze.
Auf KRO/Abs. 11 wird hingewiesen.
Bei den DM/DMM werden die eingeteilten Mitglieder des Kampfrichter- und Prüfungsausschusses als Mattenpräsidenten eingesetzt. Werden weitere Mattenpräsidenten benötigt, werden diese vom Verantwortlichen des Kampfrichterbereichs dieser Meisterschaft benannt.

14. Der Kampfrichterausschuss ist auch zuständig für den Entzug der Bundeslizenz, ebenso für die Rückstufung in eine andere Leistungsklasse.
 - Der Entzug der Lizenz kann aus disziplinarischen Gründen erfolgen, oder wenn der Kampfrichterausschuss feststellt, dass ein Kampfrichter nicht mehr die Befähigung für die Bundeslizenz besitzt.
 - Eine Rückstufung kann wegen einer schlechten Leistung, unsportlichem Verhalten oder aus disziplinarischen Gründen erfolgen. Der Kampfrichterausschuss entscheidet in vorgenannten Fällen mit Stimmenmehrheit.
 - Kampfrichter, die selbstverschuldet einen eingeteilten Einsatz nicht wahrnehmen, werden durch den Kampfrichterausschuss abgestuft.
 - Kampfrichter, die bei DM/DMM ihre eingeteilten Einsätze ohne Grund nicht wahrnehmen, werden ans Ende der Rangliste gesetzt. Ein Einsatz in der Mannschaftsrunde der 1. und 2. Bundesliga kann dann nicht erfolgen. Im Folgejahr ist eine Wiederholungsprüfung abzulegen bzw. der Kampfrichterausschuss prüft, inwieweit der Betroffene seine Bundeslizenz verliert. Kampfrichter, die in der Praxis mindestens 75 Punkte oder in der Theorie 115 Punkte nicht erreichen, müssen eine Wiederholungsprüfung ablegen, ansonsten verliert der Kampfrichter seine Bundeslizenz.
 - Für die Kategorien 2 und 3 ist eine Abstufung nur zweimal möglich. Bei einer dritten Abstufung verliert der Kampfrichter seine Bundeslizenz.
 - Der von der Abstufung betroffene Kampfrichter muss vor seiner Abstufung zum Sachverhalt gehört werden (ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben). Im Zweifelsfall steht ihm das Recht der Beschwerde beim geschäftsführenden Präsidium des DRB zu. Das geschäftsführende Präsidium wird dann gemeinsam mit dem Kampfrichterausschuss neu beraten. Das Ergebnis der Beratung wird dem Betroffenen schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
15. Die Bundeslizenz können nur Kampfrichter erwerben, die
 - a) sich in einem körperlich einwandfreien Zustand befinden,
 - b) durch ihren Landesverband gemeldet werden, mindestens 3 Jahre die höchste Kategorie in der LO besitzen und mindestens 30 Einsätze bei Mannschaftskämpfen nachweisen,
 - c) eine schriftliche und praktische Prüfung erfolgreich ablegen,
 - d) das 18. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben,
 - e) sie endet spätestens zum 30. 6. des Jahres, an dem er das 60. Lebensjahr vollendet.Davon unberührt bleibt die Tätigkeit als Kampfrichterreferent oder als Mitglied im Kampfrichterausschuss, wenn die Wahl vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgte.
16. Für die internationale Lizenz können nur Kampfrichter vorgeschlagen werden, die mindestens 25 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sind. Sie müssen in der Rangliste der Bundeslizenzkampfrichter zu Platz 1 – 25 (Extraklasse) gehören.

Die Kandidaten werden vom Kampfrichterausschuss nach sorgfältiger Auswahl dem geschäftsführenden Präsidium des DRB vorgeschlagen.
17. Der Kampfrichter ist verpflichtet, sein Amt in sachlicher und persönlicher Unvoreingenommenheit auszuüben. Er hat die Pflicht, seine Entscheidung als Kampfrichter unter Beachtung sportlicher Regeln und der bestehenden Wettkampfbestimmungen zu treffen.
18. Der Kampfrichter-Referent muss mindestens einmal im Jahr, im ersten Halbjahr, den Kampfrichterausschuss einberufen.
19. Zur Wahl des Kampfrichter-Referenten und der beiden Stellvertreter führt die Kampfrichtervereinigung alle vier Jahre eine Kampfrichterversammlung durch. Die Einladung zur Versammlung muss mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Termin durch den Referenten erfolgen und muss im 1. Halbjahr des jeweiligen Jahres stattfinden. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Das geschäftsführende Präsidium und der Generalsekretär sind durch Kopie von der Einladung zu informieren.
20. Stimmberechtigt bei dieser Versammlung sind mit einer Stimme die Kampfrichter mit Bundeslizenz und die Kampfrichterreferenten der LO's. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 34 Abs.1+2 und § 41 der DRB-Satzung.
21. Die Kosten für die Teilnahme der Kampfrichter bei der Versammlung tragen die jeweiligen LO's.
22. Die Kosten für die Sitzungen des Kampfrichterausschusses und des Prüfungsausschusses übernehmen die LO's.
23. Die Erstattung von Auslagen für die Kampfrichter und die Ausschüsse ist im § 8 der Finanzordnung geregelt.
24. Gegen die Maßnahmen des Kampfrichterausschusses hat der Betroffene das Recht der Anrufung der Bundesrechtsausschüsse.

Die hierdurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Kampfrichters unter Vereinshaftung.
25. Die Kosten für den Kampfrichter-Referenten und die Verwaltungskosten der Kampfrichtervereinigung trägt der DRB.
26. Alle Veröffentlichungen über Bewertungen und Einstufungen der Kampfrichter werden in alphabetischer Reihenfolge geführt.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. 9. 1989 und 4. 12. 1993 in Saarbrücken. Die Kampfrichterordnung ist mit Veröffentlichung in der neuesten Ausgabe des DRB-Handbuches 1998 rechtskräftig.

Ergänzungen und Änderungen laut Delegiertenversammlung vom 13.11.2004 in Darmstadt und 18.11.2006 in Darmstadt.

Verfahren bei der Wahl des DRB-Kampfrichterreferenten und der Stellvertreter

1. Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen zur Wahl des DRB-Kampfrichterreferenten ergeben sich aus den §§ 5, 30, 34 Abs. 1+2 und 41 der DRB-Satzung und den Ziffern 19 und 20 der Kampfrichterordnung.

2. Wahlverfahren:

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 34 der DRB-Satzung, d. h. dass bei mehreren Vorschlägen derjenige gewählt ist, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erreicht, so folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Gleichheit ist eine weitere Stichwahl erforderlich.

Die absolute oder qualifizierte Mehrheit hat erreicht, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle einer weiteren Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Stellvertreter erfolgt einzeln und getrennt.

3. Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus der DRB-Kampfrichterordnung Ziffer 20. Danach hat jeder Kampfrichter mit Bundeslizenz eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch die Kampfrichterreferenten der LO's. Ist der Kampfrichterreferent einer LO gleichzeitig im Besitz der Bundeslizenz, hat er trotzdem nur eine Stimme.

Gemäß § 30 DRB-Satzung ist das Stimmrecht nicht übertragbar.

4. Sonstige Hinweise

Gemäß § 39 DRB-Satzung steht der Mitgliederversammlung das Recht zu

- a) die Wahl der Referate und Ausschüsse zu bestätigen
oder aber
- b) die Wahl der Referate und Ausschüsse abzulehnen und durch einen eigenen Vorschlag einen anderen Kandidaten zu wählen.

Die Wahl der Mitgliederversammlung ist verbindlich.